

Satzung des „Fördervereins Gemeindebücherei Waldbronn“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeindebücherei Waldbronn“.
2. Sitz des Vereins ist Waldbronn/Albtal.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeindebücherei Waldbronn. Dazu pflegt der Verein Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, unterstützt die Gemeindebücherei bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages für die Bevölkerung, arbeitet bei Bibliotheksveranstaltungen mit und unterstützt durch Spenden und Mitgliedsbeiträge die mediale Ausstattung der Gemeindebücherei Waldbronn.
Die Aktivitäten finden in Abstimmung und mit Unterstützung der Büchereileitung statt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller und sächlicher Mittel sowie ideeller und personeller Mithilfe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbronn mit der Auflage, es zur Förderung der Gemeindebücherei einzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Ausschluss erfolgt durch eine mehrheitliche Entscheidung des gesamten Vorstands. Der Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über einen Widerspruch, der innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einzuberufen ist.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.
8. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht, soweit gesetzlich abdingbar.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
2. Für Beiträge und Spenden werden Spendenquittungen erteilt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Diese sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
3. Die Leitung der Gemeindebücherei Waldbronn nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für satzungsgemäße Zwecke. Ihm obliegt die Buchführung.
2. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt eine Tagesordnung und gibt den jährlichen Rechenschaftsbericht ab.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
4. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Er beschließt über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Je-

des Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitglieds. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Für die Kassenprüfer gilt entsprechendes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. auf elektronischem Wege einzuladen sind.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf allerdings nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr sonst noch in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
2. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
5. Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes über den Vereinsausschluss.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. der vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 9/10-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Juli 2004 errichtet.